

der Abstammung der verschiedenen Spezies auch nach dem Grundgedanken der Entwicklungstheorie urteilen. Ja in dem Verfahren der heiligen Väter und älteren kirchlichen Lehrer haben wir selbst klare Andeutungen, daß wir über das Wie der Abstammung nicht an dem buchstäblichen Worte festzuhalten brauchen. . . . Es fällt uns nicht ein, zu behaupten, daß einige der alten Lehrer Evolutionisten gewesen seien, oder die Deszendenztheorie vorgetragen hätten: aber wir glauben . . . , die katholische Vorzeit habe bereits in Betreff der Schöpfung Grundsätze aufgestellt, mit denen sich die Grundlagen der Entwicklungstheorie unschwer in Einklang bringen lassen" (S. 74 f.). Diese Behauptung wird sodann aus dem heiligen Augustin, dem heiligen Thomas Aq. und anderen Kirchenlehrern, sowie aus älteren Theologen wie Petrus Lombardus, Suarez eingehender begründet.

Die Einschränkungen, welche P. Knabenbauer im weiteren Verlauf der Abhandlung aufstellt und theologisch begründet, sind: 1. Die Entwicklungstheorie darf nicht ausgedehnt werden auf das Insleben-treten der ersten pflanzlichen und tierischen Stammformen; 2. nicht auf die Entwicklung des Menschen dem Leibe nach aus höheren Tierformen; 3. die Entstehung der menschlichen Seele muß auf einen göttlichen Schöpfungsakt zurückgeführt werden. Die erste und dritte Einschränkung spricht auch P. Wasmann mit aller nur wünschenswerten Bestimmtheit aus. Von der zweiten Einschränkung spricht P. Wasmann nicht ausdrücklich, er will ja nur die naturwissenschaftliche Sachlage schildern; sie ist aber hinreichend in folgendem, schon oben angeführten Satze enthalten. „Für die Hauptkreise des Tierreiches sind sie (nämlich „die naturwissenschaftlichen Beweismomente“) bereits so schwach, daß man deren gegenseitige Verwandtschaft nach dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens eher als Unwahrscheinlichkeit, denn als Wahrscheinlichkeit bezeichnen kann.“ Zu einer weiter gehenden Behauptung fehlen die rein naturwissenschaftlichen Beweismomente, die theologischen Erkenntnisquellen gestatten noch weiter zu gehen.

Nach dem Gesagten ist wohl klar, daß es vonseite Dr. Forels und der Zeitungsberichte entweder Mißverständnis oder absichtliche Verdrehung war, den P. Wasmann unter die Darwinisten im landläufigen Sinne zu rechnen.

VII. (**Verhinderung der Conceptio.**) Getrudis lebt in glücklicher Ehe und behäbigen Vermögensverhältnissen. Von jeher hatte sie Abneigung gegen Kinder und so möchte sie ihren noch nicht lange gegründeten Hausstand durchaus ohne Kinder haben. Nun liest sie in der Zeitung von der Erfindung eines Arztes, welche ein Mittel zur Verhinderung der Konzeption verspricht. Getrudis läßt das angepriesene Mittel kommen und gebraucht es in der Weise, daß sie jedesmal, bevor sie dem Gatten die eheliche Pflicht leistet, ein paar Messerspitzen von dem Pulver einnimmt.

Es entsteht nun die Frage:

1. Ob es in sich schlecht ist, ein solches Mittel zu gebrauchen, wenn es tatsächlich eins gibt;

2. ob der Gertrudis die Vossprechung immer zu verweigern ist, so lange sie die Anwendung jenes Mittels nicht zu unterlassen sich entschließt?

Unter den Gebrechen der zivilisierten Völker der Jetztzeit ist die künstliche Vorbeugung gegen eine der Eheasten vielleicht nicht das geringste. Die verschiedensten antikonzeptionellen Mittel werden in Volksschriften beschrieben, zum Verkauf empfohlen, sind zu einer besonderen Industrie geworden. Einige dieser Schriften geben sich als Ratgeber für Brautleute und Eheleute aus; sie behandeln den verantwortungsvollen Beruf der Eheleute mit einem gewissen Ernst; weisen auf die Gefahren des seiner natürlichen Bestimmung entfremdeten Geschlechtsgenusses hin, namentlich auf die Zerrüttung des Nervensystems, welche solchen mißbräuchlichen, der natürlichen Schranken entbehrenden Lustgenüssen nur zu oft den Ursprung verdankt. Die meisten Schriften dieser Art behandeln die Verhinderung der Konzeption wie eine ganz selbstverständliche Sache, deren man sich trotz der üblen Folgen nach Gutdünken bedient. Diese Literatur will nun einen gewissen Schein von Anstand bewahren. Daneben besteht die Schandliteratur, worin die Anwendung antikonzeptioneller Mittel empfohlen wird. Schriften beider Art finden in vielen tausend Abzügen den Weg ins Volk. Es dürfte nicht leicht sein, das ganze Unheil zu bemessen, das durch solche Schriften weiter getragen wird und auch in bislang gesunde Volksschichten eindringt. Gegen das gefährliche Uebel bedarf es der angestrengtesten Gegenwehr. Der Seelsorger wird sich durch keine Größe des Unheils und durch keine Mißerfolge abhalten lassen, die Achtung und Pflege der christlichen Keuschheit in allen Klassen der Gemeinde neu zu beleben. Zum Glück steht der Priester nicht mehr allein. Es mehren sich die Stimmen, dem Vernichtungswerk an dem Leben der Völker Einhalt zu tun auch bei denen, die lediglich den wirtschaftlichen Fortschritt des Volkes in Betracht ziehen.

Solange im Volke die katholische Glaubenslehre fest wurzelt und das Leben beherrscht, ist die sittliche Verfehrtheit leichter zu überwinden. Hat das Uebel bereits Eingang gefunden, so muß der tatkräftigen Glaubensüberzeugung von neuem gegen die entchristlichenden Zeitirrtümer das Uebergewicht gegeben werden. Damit wird der Verheerung die wirksamste Schranke gesetzt. Die vorbeugenden und auf Gesundung der Sittlichkeit abzielenden Maßnahmen finden auf die Gesamtgemeinde Anwendung. Der Beichtvater muß aber das sittliche Wohlergehen der Einzelnen pflegen und sieht sich dabei mehr als einmal Fragen, wie den oben genannten, gegenübergestellt.

1. Ist es an sich schlecht, durch Mittel wie das angedeutete, falls es ein solches gibt, die Konzeption zu verhindern?

Würde es sich um Notzucht handeln, so dürfte der Versuch die Folgen des erlittenen Unrechts unwirksam zu machen, wohl als wahrscheinlich erlaubt gelten können. Die freigewollte Abtreibung der belebten Frucht wäre jedoch auch dann sündhaft, wenn die Empfängnis einer gewaltsamen Schändung ihren Ursprung verdankt. Das angegebene Mittel hingegen will nur die Empfängnis verhindern; ist diese einmal geschehen, dann bleibt es unwirksam.

Anders verhält sich der Versuch, die Empfängnis zu hindern, bei Eheleuten. Durch die Ehe haben diese die Pflicht übernommen, die natürliche Bestimmung des Ehestandes nicht zu verhindern. Wollen mithin Eheleute sich des Vollzuges der Ehe nicht enthalten, so müssen sie auch Nachkommenschaft von Gotteshand annehmen und die Elternpflichten tragen. Schwere Sünde wäre es, sich den Gebrauch der Ehe gestatten und die Empfängnis verhindern. Mithin ist die Absicht der Getrudis und ihre Handlungsweise verwerflich.

2. Ist Getrudis die Lossprechung immer zu verweigern, so lange sie nicht die Anwendung jenes Mittels zu unterlassen sich entschließt?

Die Lossprechung ist zu verweigern, so lange Getrudis sich nicht entschließt, die Anwendung jenes Mittels zu unterlassen. Bei Getrudis ist ja der gute Glaube nicht mehr vorhanden, denn Zweifel an der Erlaubtheit ihrer Handlungsweise drängen sie zu der Frage. Deshalb ist es Pflicht des Beichtvaters, sie über das Unerlaubte der Absicht, die Empfängnis zu verhindern, und der Anwendung des Mittels zu unterrichten und die Lossprechung nur dann zu erteilen, wenn sie die unerlaubte Handlungsweise aufzugeben verspricht.

Wäre Getrudis im guten Glauben über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise, so ließe sich die Möglichkeit bejahen, sie für den Augenblick im guten Glauben zu lassen, zumal wenn der Beichtvater einsieht, daß sie jetzt von ihren unerlaubtem Tun nicht abzubringen ist. Wird obendrein das angewandte Mittel von gewissenhaften Aerzten als untauglich oder wenigstens für den beabsichtigten Zweck sehr zweifelhaft bezeichnet, so darf der Beichtvater umso mehr mit der Aufklärung warten, bis das Beichtkind die Sündhaftigkeit seines Tuns und seiner Absicht erkennt und auch der Erkenntnis entsprechend sich bessern wird.

Jos. Laurentius S. J.

VIII. (Beicht außerhalb des Ordens.) Im III. Hefte der „V. Quartalschrift“, S. 618 ist die Rede von einem gewissen P. Otger, der einen ganz außerordentlich schweren Fall getan, den er sich keinem Beichtvater des Ordens zu offenbaren getraut, weshalb er einem Säkularpriester beichtet. Die Zulässigkeit dieses Vorgehens wird motiviert aus Piatas Mont., der die Meinung mancher Canonisten anführt, die den „articulus necessitatis“, in welchem Clemens IV. und Bonifaz VIII. den Regularen auswärts zu beichten